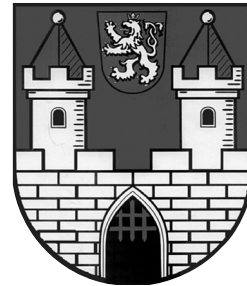


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 17

Samstag, den 28. April 2018

Nummer 9/2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau Seite 2
- Wólbne wózjawjenje Wuskatanje krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa a głownoamtskego šofty Města Drjowk Seite 3
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/2019 Seite 4
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Seite 5
- Einladung zur 31. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau am 08.05.2018 Seite 6
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 20.02.2018 und 10.04.2018 Seite 6

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Bundesweiter Tag der Städtebauförderung am 05. Mai 2018 – Einladung zur Informationsveranstaltung zu Zielen und Vorhaben der Kooperation Welzow/ Altdöbern/ Drebkau /Spremberg in Drebkau Seite 8
- Schließung der Stadtverwaltung am 11.05.2018 Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stadt Drebkau

Stadt Drebkau - Der Bürgermeister -

Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau

Wahlbekanntmachung

1. Am 06. Mai 2018 findet die Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau statt.
2. Die Stadt Drebkau ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 31. März 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und bei der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person gibt bei der Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und bei der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet. Sie kann ihre Stimme nur einmal vergeben. Bei mehr als einer Stimme auf dem Stimmzettel ist der Stimmzettel ungültig.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigem Wahllokal abgeben.
7. Eine wahlberechtigte Person erhält gem. § 25 BbgKWahlG und § 23 BbgKWahlV auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können bis zum **04. Mai 2018**, schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde der Stadt Drebkau, 03116 Drebkau, Spremberger Straße 61, Einwohnermeldeamt Zimmer 32 beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine können in den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Eine wahlberechtigte Person, die für die Hauptwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem/seinen Antrag ergibt sich, dass sie/er bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.
9. Bei der Stichwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße, und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau kann eine wahlberechtigte Person, **die einen Wahlschein besitzt**, an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
Für die Wahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren rosafarbenen Stimmzettel.
 - b) Sie legt den rosafarbenen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen roten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem blauen Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen roten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen blauen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am 06. Mai 2018 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
11. **Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau**
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren weißen Stimmzettel.
 - b) Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem gelben Wahlschein die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen gelben Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am 06. Mai 2018 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

12. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Drebkau, den 28.04.2018

Dietmar Horke
Bürgermeister

Město Drjowk - šofta -

Wuskaŕanje krajnego raŕca wokrejsa Sprjewja-Nysa a głownoamtskego šofty Města Drjowk

Wólbne wózjawjenje

1. Dnja 06. maja 2018 bužotej wuskaŕanje krajnego raŕca wokrejsa Sprjewja-Nysa a wuskaŕanje głownoamtskego šofty Města Drjowk.
2. Město Drjowk jo rozdźěłone do 11 wólbnych wobcerkow. Na wuzwólowskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólowanju wopšawnjonym nanejpóźdzej až do 31. měrca 2018 pšípóštali, stej pódanej wólbny wobcerk a wólbny lokal, žož ma k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba wuzwólowaš.
3. Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pši wuskaŕanju krajnego raŕca a pši wuskaŕanju głownoamtskego šofty **jaden glos**.
4. **Głosowańske lisćiki** se amtski zgótuju a su we wólbnem lokalu pšígótowane. Na nich stoje te za wuzwólowanje pšizwólone wuzwólowańske naraženja.
5. Wuzwólujuca wósoba wótedajo pši wuskaŕanju krajnego raŕca a pši wuskaŕanju głownoamtskego šofty swój glos we tej formje, až wóznamjenijo z naksćickowanim jasnje togo kandidata, kótaremuž co swój glos daš. Wóna móžo swój glos jano jaden raz daš. Pla wěcej ako jadnogo glosa na glosowańskem lisćiku jo glosowański lisćik njeptašiwu.
6. Wuzwólujuca wósoba ma se na pominanje wólbneho pšedsedarstwa wó swójej wósobje wupokazaš. Chtož njama wuzwólowańske łopjeno łopjeno móžo swój glos jano w tom za nju / njogo pšislušnem wólbnem lokalu wótedaš.
7. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wótpowědujucu § 25 BbgKWahlG a § 23 BbgKWahlV na požedanje wólbne łopjeno. Wuzwólowańske łopjena mógu se až do **04. maja 2018**, pšisnje abo wustnje pla wólbneho zastojnstwa Města Drjowk, Grodkojska droga 61, špa 32 bergarski pšizjawjeński amt požedaš. Ako pisna forma pšaši teke telegram, dalokopis, telefaks, mejlka. Telefoniske stajanje požedanja njejo dowólone.
8. Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, kenž jo dostała za głowne wuzwólowanje krajnego raŕca a głownoamtskego šofty Města Drjowk wuzwólowańske łopjeno pó § 23 BbgKWahlV, dostanjo za wuskaŕanje pó zastojnsku zasej wólbne łopjeno, jo-lic njewužo z požedanja, až co pši wuskaŕanju we swójom wólbnem wobcerku wuzwólowaš. Wósoby, kenž su akle za wuskaŕanje do wuzwólowanja wopšawnjone, dostanu za njo pó zastojnsku teke wuzwólowańske łopjeno.
9. Pši wuskaŕanju krajnego raŕca a głownoamtskego šofty móžo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba, **kenž ma wuzwólowańske łopjeno**, se wobželiš na wuzwólowanju
 - a) pšez wótedaše glosa w kuždyckem wólbnem wobcerku wólbneho teritorija abo
 - b) pšez listowe wólbny.
10. **Listowe wólbny** se pšewjedu na slědujucu wašnju:
Za wuskaŕanje krajnego raŕca wokrejsa Sprjewja-Nysa
 - a) Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a za drugih njewidnje swój rožoŕty glosowański lisćik.
 - b) Wóna scynijo swój rožoŕty glosowański lisćik za drugih njewidnje do amtskeje cerwjeneje wobalki glosowańskego lisćika a zacynijo tu.
 - c) Wóna pódpišo z pódasim městna a dnja to na módrem wuzwólowańskem łopjenje pšedsišćane wobwěšćenje město pšisegi k listowym wólbam.
 - d) Wóna scynijo zacynjonu cerwjenu wobalku glosowańskego lisćika z pódpisanim módrym wuzwólowańskim łopjenom do amtskeje módreje wólbneje listoweje wobalki.
 - e) Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku.
 - f) Wóna wótpóscelo wólbny list z postom na pšislušne, na wólbnej listowej wobalce pódane městno tak scasom, až wólbny list tam nanejpóźdzej 06. maja 2018 až do 18.00 góžin dožjo. Wólbny list móžo se tam teke wótedaš.
11. **Za wuskaŕanje głownoamtskego šofty Města Drjowk:**
 - a) Do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a za drugih njewidnje swój bęty glosowański lisćik.
 - b) Wóna scynijo bęty glosowański lisćik za drugih njewidnje do amtskeje bęteje wobalki glosowańskego lisćika a zacynijo tu.

Wólbne łopjena mógu se w padach § 23 wótwstawk 2 BbgKWahlV hyšći až do wólbneho dnja 15.00 góžin požedaš. Samske teke pšaši, gaž pši dopokazanem njezjapkem schórjenju wuzwólujuca wósoba do wólbneho lokala pšis njamóžo, abo jano pód njepšispiwajobnymi šěžkosćami tam dojš móžo.

- c) Wóna pódpišo z pódašim městna a dnja to na žołem wólbneŕm topjenje pśedšišćane wobwěšćenje město pśisegi k listowym wólbam.
- d) Wóna scynijo zacynjonu bětnu wobalku głosowańskego lisćika z pódpisanyŕm žołym wuzwólowańskim topjenom do amtskeje žołeje wólbneje listoweje wobalki.
- e) Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku.
- f) Wóna wótpóscelo wólbny list z postom na pśistušne, na wólbnej listowej wobalce pódane městno tak scasom, až wólbny list tam nanejpózdzej 06. maja 2018 až do 18.00 gózin dojžo. Wólbny list móžo se tam teke wótedaś.
12. Wuzwólowanje jo zjawne. Kuždy ma pśistup do wólbnego lokala, tak daloko ako jo to bzeze mólenja wólbnego procedere móžne.
13. Pó pśedpisach Pokušeńskich kazniskich knižtow se wóštřofujo, chtož njewopšawnjony wuzwólujšo abo teke howacej k njepšawemu wuslědkoju dowježo abo wuslědk sfałšujšo.

Drjowk, 28.04.2018


Dietmar Horke
šořta

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/2019

Die am 20.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung (Beschluss-Nr. 01/2018) wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 10.04.2018 aufgehoben (Beschluss 14/2018) und gleichzeitig nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Drebkau (Beschluss-Nr. 15/2018) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018/2019 liegt gem. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

vom 30.04.2018- 30.05.2018

während der Sprechzeiten in der **Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Zimmer 46** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eventuelle Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung der Stadtverwaltung Drebkau zugeleitet werden.

Drebkau, 12.04.2018

D. Horke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Drebkau für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2018	2019
ordentlichen Erträge auf	10.481.980,00 EUR	10.430.280,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.573.880,00 EUR	10.443.710,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	115.000,00 EUR	20.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.480,00 EUR	20.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.008.960,00 EUR	11.478.560,00 EUR
Auszahlungen auf	14.009.790,00 EUR	12.513.010,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.521.980,00 EUR	9.327.560,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.760.080,00 EUR	9.618.860,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.976.600,00 EUR	2.151.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.506.760,00 EUR	2.666.700,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	510.380,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	742.950,00 EUR	227.450,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Uquiditätsreserven	0,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR	0,00 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Jahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung der Stadt Drebkau festgesetzt. Sie betragen für die Haushaltsjahre:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.	315 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

§5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Drebkau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird festgesetzt auf 10.000,00 EUR
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 EUR
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden festgesetzt bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages im Jahr 2018 auf 200.000,00 EUR und im Jahr 2019 auf 100.000,00 EUR
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR
(ausgenommen einer evt. fälligen Erlösauskehr aus getätigten Grundstücksverkäufen der Julius/Isidor-Petscheck-Gruppe i.H. v. 1.250.000 EUR [BRD-Entschädigungsfonds])

Drebkau, 12.04.2018



Dietma Horke
Hauptverwaltungsbeamter



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Drebkau für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in das Schöffengericht des Amtsgerichts Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 10.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Cottbus gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

02.05.2018 bis zum 15.05.2018

zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer 20
Spremberger Str.61
03116 Drebkau

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll am oben angegebenen Ort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Drebkau, den 12.04.2018



Horke
Bürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Vollzitat:

„Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 I 1077; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 G v. 30.10.2017 I 3618

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die 31. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau findet

am 08.05.2018
um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Kausche - Saal -, An den Steinen 7,
03116 Drebkau - OT Kausche
statt.

05 Einwohnerfragestunde
06 Anfragen der Stadtverordneten / Ortsvorsteher
07 Vereinbarung über die Informationstechnik (IT)-
Betreuung 0810/18
08 Verschiedenes

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Stadtverordneten / Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters	

TOP	B) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Stadtverordneten / Ortsvorsteher zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Anfragen der Stadtverordneten	
04	Verschiedenes	

gez. Paul Köhne
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung Drebkau

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am:
20.02.2018/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 01/2018

Betreff:
Haushaltssatzung 2018/2019
- angenommen -

Beschluss-Nr. 02/2018

Betreff:
Arbeitsplan für das Jahr 2018 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG) und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013
- angenommen -

Beschluss-Nr. 03/2018Betreff:

Einzelvereinbarung Nr. 7 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG) und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013

- angenommen -

Beschluss-Nr. 04/2018Betreff:

1. Änderungssatzung für die Inanspruchnahme der Kinder-tagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Es-sengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Ta-gespflagestellen der Stadt Drebkau vom 14.02.2017

- angenommen -

Beschluss-Nr. 05/2018Betreff:

Entgelt- und Besucherordnung für das Museum „Sorbische Webstube“

- angenommen -

Beschluss-Nr. 06/2018Betreff:

Aufhebung des Beschlusses 31/2015 der Stadtverordneten-versammlung Drebkau vom 13.10.2015 (Willensbekundung zur Bildung eines Schulverbundes unter Beteiligung der Stadt Drebkau, des Amtes Burg (Spreewald) und der Gemeinde Kol-kwitz zwecks Gründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe)

- angenommen -

Beschluss-Nr. 07/2018Betreff:

Gründung eines Schulzentrums

- angenommen -

Beschluss-Nr. 08/2018Betreff:

Reduzierung der Sprechzeiten des Standesamtes in der Stadt-verwaltung Drebkau ab 01.03.2018

- angenommen -

Beschluss-Nr. 09/2018Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnparkanlage Schloss Raakow - Drebkau“

- Aufstellungsbeschluss -

- angenommen -

Beschluss-Nr. 10/2018Betreff:

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fe-rienpark am Schloss Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebe-schluss -

- angenommen -

Sitzung am:

20.02.2018/Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 11/2018Betreff:

Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flur-stück 3/4

Beschluss zur Veräußerung

- angenommen -

Beschluss-Nr. 12/2018Betreff:

Grundstücksangelegenheit

- Gemarkung Greifenhain, Flur 1, Flurstücke 20 (57 m², 21 (51 m²), 22 (552 m²), 23 (474 m²) Beschluss zur Veräußerung

- angenommen -

Beschluss-Nr. 13/2018Betreff:

Grundstücksangelegenheit

- Gemarkung Drebkau, Flur 2, Flurstück 764 Teilfläche von ca. 5.660 m² -

Beschluss zur Veräußerung

- angenommen -

Sitzung am:

10.04.2018/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 14/2018Betreff:

Aufhebung des Beschlusses 01/2018 - Haushaltssatzung 2018/2019

- angenommen -

Beschluss-Nr. 15/2018Betreff:

Haushaltssatzung 2018/2019

- angenommen -

Beschluss-Nr. 16/2018Betreff:

Grundsatzentscheidung zum zukünftigen Oberschulstandort in der Stadt Drebkau

- angenommen -

Beschluss-Nr. 17/2018Betreff:

Auftragsvergabe: Lieferung eines Stromerzeugers 55 kVA für den mobilen Einsatzzweck oder zur Notstromeinspeisung in Gebäude auf Anhängerfahrgestell

- angenommen -

Beschluss-Nr. 18/2018Betreff:

Auftragsvergabe Um- und Ausbau Hortgebäude; Los 9 Bauleistungen

- angenommen -

Beschluss-Nr. 19/2018Betreff:

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

- angenommen -

Sitzung am:

10.04.2018/Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 20/2018Betreff:

Personalangelegenheit

- angenommen -

gez. D. Horke
Bürgermeister

gez. P. Köhne
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung Drebkau

Amtliche Mitteilungen der Stadt Drebkau

Bundesweiter Tag der Städtebauförderung am Samstag, 5. Mai 2018: Einladung zur Informationsveranstaltung zu Zielen und Vorhaben der Kooperation Welzow/ Altdöbern/ Drebkau/ Spremberg in Drebkau

Ort: Schiebell-Grundschule Drebkau,
General-von-Schiebell-Str. 1, 03116 Drebkau
Zeit: 14:00 bis 16:00 Uhr

Die Anrainerkommunen des Tagebaus Welzow-Süd sind in besonderer Weise von den Folgen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels betroffen. Daher haben sich die Städte Welzow, Drebkau, Spremberg und das Amt Altdöbern zu einer Kooperation zusammengeschlossen und die Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge vereinbart. Grundlage bilden eine Kooperationsvereinbarung sowie ein überörtliches integriertes Entwicklungskonzept für den Kooperationsraum aus dem Jahr 2016. Seit der Aufnahme der Kooperation in das Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) im Jahr 2015 besteht die Möglichkeit, einzelne Vorhaben des Konzeptes umzusetzen.

In der Informationsveranstaltung werden die aktuellen Ziele und Vorhaben im Kooperationsraum vorgestellt. Dazu gehört zum Beispiel der Abschluss der Sanierung des Schlosses Drebkau.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Städte Welzow, Drebkau, Spremberg und des Amtes Altdöbern sind herzlich eingeladen.

Hinweis:

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung lässt sich mit einem Besuch des benachbarten Museums „Sorbische Webstube Drebkau“, Am Markt 10, geöffnet 13:00 bis 17:00 Uhr kombinieren! Dort kann die Sonderausstellung „Ostereier - Osterbräuche“ besichtigt werden, in der etwa 2.500 verzierte Eier aus über 50 Ländern und 5 Kontinenten ausgestellt sind.

Dietmar Horke
Bürgermeister

Sonderausstellung „Ostereier - Osterbräuche“ im Museum Sorbische Webstube Drebkau

In der Sonderausstellung „Ostereier-Osterbräuche“ präsentiert die Sorbische Webstube etwa 2.500 verzierte Eier aus über 50 Ländern und 5 Kontinenten, die der Ethnologe und Gründer des Museums, Dr. Lotar Balke, in jahrzehntelanger Sammlertätigkeit zusammengetragen hat. Neben den traditionell in Wachs-, Kratz- und Ätztechnik verzierten sorbischen und slawischen Ostereiern, sind Exemplare u.a. aus Ungarn, Mexiko, USA, Libanon, Südafrika und China zu bewundern. Das älteste Ei der

Sammlung ist ein tschechisches Gänseei verziert in Wachsreservetechnik aus dem Jahr 1896. Ergänzt wird die Ausstellung mit Schautafeln, Fotografien und Gegenständen österlichen Brauchtums. In diesem Jahr bereichert die Leihgabe von „Taubendorfer Kreativeiern“ der Künstlerin Inge Ewersbach die Sammlung. Enten- und Gänseeier fräst sie in der modernen Durchbruchtechnik zu zart-filigranen Kunstwerken und verziert diese mit farbenprächtigen floralen Mustern und Texten.

Schließung der Stadtverwaltung am 11.05.2018

Am Freitag, den 11. Mai 2018, bleibt die Stadtverwaltung Drebkau aus arbeitsorganisatorischen Gründen (Brückentag) geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Horke
Bürgermeister